

Die Einberufungsfundmachung.

Der Magistrat hat folgende Fundmachung betreffend die bereits mitgeteilte Einberufung der resiliten Jahrgänge erlassen:

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1891, 1890, dann 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, ferner 1871, 1870, 1869, 1868, 1867, 1866 haben, sofern sie nicht schon mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, nach Maßgabe der unten angeetzten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden:

1. die in den Jahren 1871, 1870, 1869, 1868, 1867 und 1866

Geborenen am 2. Oktober 1916 und

2. die in den Jahren 1892, 1891, 1890, dann 1884, 1883, 1882, 1881 und 1880 Geborenen am 10. Oktober 1916.

Die bei Nachmusterungen nach den für die einzelnen oherwähnten Geburtsjahrgänge geltenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintritts in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten der obigen Geburtsjahrgänge haben ebenfalls, je nachdem ob sie in den unter 1. oder 2. aufgezählten Jahren geboren sind,

am 2., beziehungsweise am 10. Oktober 1916 einzurücken. Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, selbstbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Ausräters über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Eintritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.